

Unsere Themen

- [Michael Schumachers Ski-Unfall bewegt die Menschen](#)
- [Unfällen durch Schnee und Eis das Positive abgewinnen](#)
Was auf dem Arbeitsweg passiert, reguliert der Fokus mit
- [Streupflicht: Punctuell darf es ruhig glatt sein](#)
- [Reiserecht: Starker Schnee lässt Zahlung einfrieren](#)
Urteile für die härteste Jahreszeit
- [Wichtige Urteile aus 2013 - Bundesarbeitsgericht](#)
- [Einladung](#)
- [Die interaktive Seite](#)

Michael Schumachers Ski-Unfall bewegt die Menschen

Der ehemalige Formel 1-Pilot hat lebensgefährliche Kopfverletzungen erlitten - obwohl er einen Helm getragen hatte.

Insgesamt sorgen Helme aber „unter dem Volk“ seit Jahren für deutlich weniger Verletzungen.

Die Quote der Helmträger auf der Piste beträgt laut Zahlen des Deutschen Skiverbandes bei den Kindern nahezu 100 Pro-

zent. Und auch bei den Erwachsenen hat sich der Skihelm – im Gegensatz zum Fahrradhelm - gut durchgesetzt.

70 bis 80 Prozent aller Erwachsenen sausen die Pisten behelmt herunter. Auf das Verletzungsrisiko hat das große Auswirkungen. Der Skiverband macht deutlich, dass sich der Anteil der Kopfverletzungen bei Skiunfällen in den letzten 3 Jahren von knapp 10 Prozent auf rund 7 Prozent verringert habe.

Doch nicht alle sind vernünftig. Das macht ein Fall deutlich, der vor dem Oberlandesgericht München verhandelt wurde.

Dem (privat krankenversicherten) Mann - der sich ebenfalls beim Skifahren am Kopf verletzte – wird vielleicht der Griff ins Portemonnaie die Augen öffnen. Was war passiert?

Der Skifahrer war mit einem anderen Wintersportler zusammengedrallt und dabei am Kopf verletzt worden. Als er die Arztrechnung von seinem privaten Krankenversicherer erstattet haben wollte, staunte er nicht schlecht, als dieser ihm nur die Hälfte des Betrages ersetzte.

Das Oberlandesgericht München bestätigte das Vorgehen des Versicherungsunternehmens, da der Mann keinen Helm getragen habe.

So habe einerseits der Unfallverursacher nicht gegen die FIS-Regeln verstoßen, die in den Alpenländern geltendes Gewohnheitsrecht darstellen. Auf der anderen Seite stellten die Richter auf Skipisten eine konkrete Gefahrenlage fest, bei der das Tragen

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

eines Helmes ein „geeignetes, erforderliches und angemessenes“ Mittel zur Abwehr beziehungsweise Verringerung von Verletzungen sei.

Demnach bleibe der Skisportler aufgrund des Verstoßes gegen diese Obliegenheit auf der Hälfte der Kosten sitzen. (OLG München, 8 U 3652/11)

Skihelm für bedürftige Kinder


Dass ein Skihelm mittlerweile zur Ausrüstung eines Skifahrers einfach dazugehört, macht auch folgender Fall aus dem Sozialrecht deutlich:

Ein Jobcenter verweigerte einem 13-jährigen Kind von Hartz IV-beziehenden Eltern die Übernahme der Kosten für einen Leih-Helm – die Schulklasse machte eine Skifreizeit.

Zwar zahlte es die Reise an sich in Höhe von 265 Euro – aber weder Leih-Ausrüstung (für 28 €) noch -Helm (für 6 €) sollten übernommen werden.

Mussten aber.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen sprach dem Kind die Leihgebühren zu. (AZ: L 20 B 8/08 AS ER)



Unfällen durch Schnee und Eis das Positive abgewinnen:

Was auf dem Arbeitsweg passiert, reguliert der Fiskus mit

von Wolfgang Büser und Maik Heitmann

Natürlich freut sich niemand darüber, wenn er mit dem Auto oder einem anderen fahrbaren Untersatz einen Verkehrsunfall hatte. Erst recht im Winter, wenn Schnee und Eis das Malheur zumindest begünstigt hatten. Denn wer wechselt schon gern aus dem warmen Pkw ins eisige Umfeld, um den Europäischen Unfallbericht aufzufüllen...?

Aber in solchen Fällen kann auch einem Unglück nicht selten Positives abgewonnen werden. Denn ein Unfall auf einem Weg zur oder von der Arbeit wird nicht nur als Arbeitsunfall anerkannt und bringt gegebenenfalls höhere Leistungen, als sie die gesetzliche Krankenkasse zur Verfügung stellen darf.

Entsprechendes gilt natürlich auch bei dienstlich für den Arbeitgeber ausgeführten Fahrten.

Zusätzlich kann dem Finanzamt im Steuer-Jahresausgleich die Reparaturrechnung präsentiert werden. Denn seit das Bundesverfassungsgericht bereits vor Jahren dafür gesorgt hat, dass die Entfernungspauschale wieder zum Leben erweckt wurde, gehören auch die Aufwendungen für einen Unfall, der während eines Arbeitsweges passiert ist, zu den Steuer senkenden Kosten.

Und dies unabhängig davon, ob der Unfall schuldhaft oder schuldlos passiert war.

Natürlich gilt das nur für die Beträge, die nicht schon auf andere Weise aufgrund des Unfalls eingenommen worden sind, etwa weil ein anderer Autofahrer den Crash verursacht hat und dessen Kfz -



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Haftpflichtversicherung den Schaden – zumindest zum großen Teil - reguliert hat.

Auch die Leistungen der eigenen Vollkaskoversicherung könnten nicht zusätzlich dem Finanzamt aufs Auge gedrückt werden.


Welche Reparaturkosten können abgesetzt werden? Es handelt sich, so der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine, um

- die Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung
- Schäden an privaten Gegenständen, die im Fahrzeug waren
- Aufwendungen für Gutachter, Anwalt und Gericht
- sonstige Auslagen im Zusammenhang mit dem Unfall, etwa für das Abschleppen des Pkw in die Werkstatt.
- Bei einem Totalschaden oder Diebstahl sowie bei einem Bagatellschaden, der nicht repariert worden ist, kann eine „Absetzung für außergewöhnliche technische Abnutzung“ geltend gemacht werden. (= Unterschiedsbetrag zwischen dem steuerlichen Buchwert vor dem Unfall und dem Verkehrswert nach dem Unfall.)
- Natürlich können auch Aufwendungen, die durch eine Eigenreparatur entstanden sind, an- und damit abgesetzt werden.

Nicht dazu gehört die Herabstufung beim Schadenfreiheitsrabatt – sowohl bei der Kfz-Haftpflicht- als auch bei der Vollkaskoversicherung.

Der Bundesfinanzhof zählte dieses Minus schon 1986 zu den „laufenden Kosten“, die

mit der Entfernungspauschale abgedeckt seien. (AZ VI R 39/83)


Streupflicht: Punktuell darf es ruhig glatt sein

Reiserecht: Starker Schnee lässt Zahlung einfrieren

Urteile für die härteste Jahreszeit

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Wenn der Winter plötzlich hereinbricht – mit all seinen schönen Seiten -, werden die einher gehenden hässlichen Folgen schon gerne mal übersehen. Doch kann nicht schaden, seine Rechte in der Zeit zu kennen, in der das Klima kalt und rau ist.

Streupflicht

Firmen oder Kommunen haben auch im Winter nicht die Pflicht, Parkplätze für Besucher komplett von Schnee und Eis zu befreien.

Sie müssen dann keinen Schadenersatz zahlen, wenn lediglich vereinzelt kleine Stellen auf dem Platz vereist bleiben, ein Passant stürzt und sich verletzt.

Im konkreten Fall vor dem Oberlandesgericht Koblenz ging es um einen Parkplatz einer Sparkasse, auf dem ein Kunde auf einer rund 50 Zentimeter großen, gut sichtbaren Eisscholle ausrutschte und sich am Sprunggelenk verletzte.

Er forderte fast 5.000 Euro Schadenersatz und Schmerzensgeld von der Sparkasse -



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

ohne Erfolg. War der Parkplatz großflächig von Eis befreit worden und habe es nur einzelne vereiste Stellen gegeben, denen der Mann hätte ausweichen können, so gehe er leer aus.

Das Geldinstitut habe seine Verkehrssicherungspflicht erfüllt. (OLG Koblenz, 5 U 1418/11)

Ähnlich ein Fall vor dem Bundesgerichtshof. Eine Postzustellerin hatte an einem Sonntag eine Weihnachtskarte eingeworfen und kam auf dem Weg zu ihrem Auto auf einer Eisfläche zu Fall.

Hierbei zog sie sich erhebliche Verletzungen zu, so dass sie die Hausbesitzerin auf Zahlung von Schmerzensgeld und Schadenersatz verklagte. Die Beschuldigte bestritt hingegen die Verletzung ihrer Räum- und Streupflicht, da kein Schnee gefallen und auch sonst kein erkennbarer Anlass für ein vorbeugendes Streuen gewesen sei.

Die Richter des Bundesgerichtshofes folgten der Argumentation der Hausbesitzerin, da die Räum- und Streupflicht eine allgemeine Glätte und nicht nur einzelne Glättestellen voraussetze.

Selbst wenn diese am Unfalltag vorgelegen hätten, musste sie nicht mit einer Briefzustellung an einem Sonntagvormittag rechnen und damit keine vorsorglichen Maßnahmen gegen mögliche Glättebildung einleiten.

Im Klartext: Wer sonntags Briefe bringt, der muss selber räumen. (BGH, VI ZR 138/11)

Auf der Reise

Musste ein Flughafen nach starken Schneefällen geschlossen werden, so ist damit ein ausreichender Grund gegeben, dass angesetzte Flüge ausfallen.

Die Passagiere dieser Linien haben keinen Anspruch auf die übliche Ausgleichsleistung (250 bis 600 € je nach der Entfernung zum Zielort). Schneefälle sind ein „nicht beherrschbares Risiko“ für eine Fluglinie.

Der Reiseveranstalter erstattete allerdings die Kosten für Verpflegung, Taxifahrten und Telefonate sowie einen Teil der Reisekosten wegen des um 3 Tage verschobenen Fluges.

Die hier betroffene Kundin verlangte aber auch eine 20prozentige Reduzierung des Reisepreises für den Tag der Anreise, die mit einer anderen Airline durchgeführt wurde und an deren Bord es „halb gefrorene Sandwiches“ gegeben habe.

Zugesprochen wurden ihr 5 Prozent; für die Sandwiches gab es nichts, weil es sich nur um eine „Unannehmlichkeit“ gehandelt habe. Im Übrigen müssten Reisende, die im Winter einen Flug buchten, mit witterungsbedingten Verzögerungen oder Ausfällen rechnen. (AmG Rostock, 47 C 240/10)

So auch in folgenden Fall: Einer Fluggesellschaft ging wegen des extreme Winterwetters das Enteisungsmittel aus, so dass Flüge annulliert werden mussten. Reisende verlangten später die Entschädigung von der Airline – ohne Erfolg.

Denn die Annullierung, so das Amtsgericht Königs Wusterhausen, sei auf „außerge-



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

wöhnliche Umstände“ zurückzuführen. Im konkreten Fall war ein Flug von Berlin nach Madrid gestrichen worden, weil tagelanger Schneefall die Vorräte für Enteisungsmittel am Flughafen hatte zur Neige gehen lassen.

Ein Passagier buchte um und wollte die Mehrkosten dafür erstattet bekommen - ohne Erfolg.

Die Gesellschaft sei nicht zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet, wenn sie nachweisen könne, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen war, die sich nicht hätten vermeiden lassen, "auch wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären".

Und weil Airline und Flughafenbetreiber im Sommer einen vermeintlich ausreichend großen Vorrat an Enteisungsmittel angelegt hatten, blieb der Kunde auf seinen Kosten sitzen. (AmG Königs Wusterhausen, 9 C 113/11)



Wichtige Urteile aus 2013 – Bundesarbeitsgericht:

von Wolfgang Büser und Maik
Heitmann

Auch das Jahr 2013 brachte eine Vielzahl hochinteressanter Entscheidungen der deutschen obersten Gerichte. Die Richter von Bundesarbeits-, Bundessozial- und Bundesverfassungsgericht sowie die aus dem Bundesgerichts- und dem Bundesfinanzhof hatten alle Hände voll zu tun.

Hier die wichtigsten Urteile aus dem Arbeitsrecht:

Auch „klein“ darf Schwangere nicht diskriminieren - Ein Arbeitgeber hatte einer schwangeren Mitarbeiterin gekündigt, weil er glaubte, als Inhaber eines Kleinbetriebes dazu berechtigt zu sein. Das Kündigungsschutzgesetz gelte für ihn nicht. Für Schwangere sieht das aber etwas anders aus. Denn auch für Firmen mit „regelmäßig“ nicht mehr als zehn Beschäftigten gilt das Verbot, einer werdenden Mutter zu kündigen.

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem seiner letzten Fälle 2013 einem „herzlosen“ Arbeitgeber eine Entschädigungszahlung in Höhe von 3.000 Euro aufgebremst.

Im konkreten Fall durfte eine Arbeitnehmerin - ärztlich attestiert - für die Dauer ihrer Schwangerschaft nicht arbeiten. Sie hatte ein „Beschäftigungsverbot“ zum Schutz von Mutter und Kind.

Ihr Chef drängte sie erfolglos, dieses Verbot nicht zu beachten. Als das Kind im Mutterleib starb, kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis, bevor die notwendig gewordene Operation durchgeführt worden war.

Da diese Kündigung demnach noch „während der Schwangerschaft“ - und damit unrechtmäßig - ausgesprochen worden war, wurde der Arbeitgeber zu der Entschädigungszahlung wegen „Diskriminierung wegen des Geschlechts“ verurteilt. (BAG, 8 AZR 838/12)

Auch „Dauer-Leiharbeiter“ kriegen keinen festen Job - Auch wenn ein Leiharbeiter von einem offiziellen



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Verleihunternehmen in einem Entleihbetrieb „länger als vorübergehend“ beschäftigt ist, hat er nicht das Recht, beim Entleiher fest angestellt zu werden. Zwar hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in dieser Entscheidung nicht konkret angegeben, was unter „länger als vorübergehend“ zu verstehen ist. In dem Fall ging es allerdings bei der etwa dreijährigen Ausleihe zum selben Unternehmer um eine „ziemlich länger als...-Tätigkeit“. Das BAG ging dabei offenbar noch nicht von einer Dauerbeschäftigung aus (und merkte in seiner Urteilsbegründung an, dass es den Gesetzgeber nicht „ersetzen“ wolle).

Das Ergebnis: Der Wunsch des Leiharbeiters, dort anschließend einen echten Dauerjob zu bekommen, wurde abgelehnt. (BAG, 9 AZR 51/13)

Ein "gewährt" ist stärker als das folgende "freiwillig" - Steht in einem Arbeitsvertrag, dass der Arbeitgeber Weihnachtsgeld "gewährt", so hat der Arbeitgeber diese Sonderzahlung zu leisten. Dies auch dann, wenn es im darauffolgenden Absatz des Vertrages heißt, dass die Gratifikation "freiwillig und ohne Begründung eines Rechtsanspruchs für die Zukunft" gezahlt werde.

Das Bundesarbeitsgericht hält die beiden Formulierungen für widersprüchlich - und deshalb sei die für die Beschäftigten günstigere Auslegung maßgebend. (BAG, 10 AZR 177/12)

Im Laufe des Jahres Ausgeschiedene dürfen nicht benachteiligt werden - Leistet der Arbeitgeber ein freiwilliges Weihnachtsgeld, das nach den Regeln an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezahlt werden soll, "die sich am 31. Dezember in einem

ungekündigten Arbeitsverhältnis" befinden, so kann auch einem Ende September Ausgeschiedenen die Gratifikation - anteilig - zustehen. Dies dann, wenn Beschäftigte "für jeden Kalendermonat einer bezahlten Arbeitsleistung 1/12 des Bruttomonatsgehalts erhalten" sollen.

Das darf nämlich nicht nur für die im Laufe des Jahres eingetretenen Arbeitnehmer gelten, sondern auch für diejenigen, die vor Jahresende aus dem Betrieb ausscheiden. Der Vergütungsanspruch werde nämlich "nach den Richtlinien monatlich anteilig erworben". (BAG, 10 AZR 848/12)

Azubis dürfen nicht weniger als "80 Prozent" verdienen - Nach dem Berufsbildungsgesetz haben Auszubildende Anspruch auf eine "angemessene" Vergütung. Die ergibt sich regelmäßig aus dem entsprechenden Tarifvertrag.

Fehlt es beiderseits an einer Tarifbindung, so muss die Höhe der Vergütung zwischen dem Ausbilder und dem Auszubildenden vereinbart werden. Die generelle Klausel, nach der die Vergütung "angemessen" zu sein hat, bedeutet für solche Fälle, dass sie in der Regel unangemessen ist, wenn sie die Tarifvergütung um mehr als 20 Prozent unterschreitet. (BAG, 3 AZR 101/11)

Ein Lehrer braucht sich Schulbücher nicht selbst zu kaufen - Das Bundesarbeitsgericht (BAG) musste in einem Rechtsstreit um 14,38 Euro das von einem Lehrer beklagte Bundesland davon überzeugen, dass es verpflichtet ist, ihm ein Schulbuch entweder zur Verfügung zu stellen oder ihm den Kaufpreis zu erstatten.

Das Land hatte den Antrag abgelehnt, weil es der Meinung war, die örtliche Gemeinde



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

der (hier: Haupt-)Schule sei dazu verpflichtet.

Doch dort hatte es auch schon eine Ablehnung gegeben, und auch die Schulbibliothek wollte kein Exemplar leihweise herausrücken.

Der Pauker möge den Rechnungsbetrag in seiner nächsten Steuererklärung geltend machen.

Das BAG machte dem Spuk ein Ende: Das Land, bei dem der Lehrer angestellt sei, müsse bezahlen, weil er sonst seinen Unterricht nicht abhalten könne. (BAG, 9 AZR 455/11)

Leiharbeiter zählen mit, wenn es um den Kündigungsschutz geht -

Betriebe mit geringer Beschäftigtenzahl können sich von Mitarbeitern regelmäßig trennen, ohne eine Sozialauswahl zu treffen.

Sobald dem Betrieb regelmäßig mehr als zehn Beschäftigte angehören, müssen nachvollziehbare Gründe für eine Entlassung nachgewiesen werden.

In Ausnahmefällen genügt es dafür bereits, wenn mehr als fünf Mitarbeiter beschäftigt werden, dies dann, wenn es sich um Arbeitsverhältnisse handelt, die vor 2004 begonnen haben.

Leiharbeitnehmer wurden dabei bisher nicht berücksichtigt, da „ohne Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber“.

Das BAG entschied jedoch: Sie zählen mit, wenn sie dem Unternehmen, in das sie ausgeliehen wurden, regelmäßig eingesetzt werden. (BAG, 2 AZR 140/12)

Vollkaskoversicherung: Falsche Bereifung ist "nur" fahrlässig

Ein Autofahrer war nach einsetzendem Schneefall auf einer abschüssigen Straße ins Rutschen geraten und anschließend gegen eine Mauer geprallt.

Als er den Schaden gegenüber seinem Vollkaskoversicherer geltend machen wollte, lehnte dieser eine vollständige Kostenregulierung ab, da der Mann durch seine Sommer-Bereifung grob fahrlässig gehandelt habe.

Das Landgericht Hamburg forderte jedoch das Unternehmen zum kompletten Schadenersatz (abzüglich Selbstbeteiligung) auf, da eine grobe Fahrlässigkeit nur vorliege, wenn einfachste Überlegungen, die jedem Verkehrsteilnehmer hätten einleuchten müssen, nicht angestellt würden.

Davon sei hier aber nicht auszugehen, da die Witterungsverhältnisse am betreffenden Tag wechselhaft waren und Hamburg nicht zu den typischen Winterregionen gehöre.

Zudem hielten es die Richter für möglich, dass es auch mit Winter- beziehungsweise Ganzjahresreifen zu dem Unfall gekommen wäre, so dass ein Abkommen von der Straße mit anschließender Mauerkollision nicht automatisch auf grob fahrlässiges Verhalten schließen lasse. (LG Hamburg, 331 S 137/09)





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

**Sich richtig Versichern
ist nicht unbedingt
eine Frage des Geldes,
sondern in erster Linie
eine Frage der Intelligenz**

Einladung

Wir freuen uns auf Sie und Ihren Besuch
unseres kostenlosen Vergleichsrechners im
Internet unter

www.optimaxxx-check.de



Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausclicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern? Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen zu den
Themen

[**Haftpflichtversicherung**](#)

[**Hausratversicherung**](#)

[**Unfallversicherung**](#)

[**Gebäudeversicherung**](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)